



Gemeinde Mittenaar

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Bicken West an der Aar“

OT Bicken

Erläuterungsbericht

Juli 2024

Bearbeitung: Dipl.-Ing. S. Oberheidt, Planungsbüro Koch
Dr. rer. nat. C. Koch, Planungsbüro Koch

In Zusammenarbeit mit: Dipl.-Biol. M. Korn, Büro für faunistische Fachfragen
Dipl.-Biol. C. Nitardy, Büro für faunistische Fachfragen



PlanungsbüroKoch

www.pbkoch.de

Dipl.-Geogr. Christian Koch
Stadtplaner

Alte Chaussee 4, 35614 Aßlar

Tel. (0 64 43) 6 90 04-0
Fax (0 64 43) 6 90 04-34

e-Mail: info@pbkoch.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Aufgabenstellung.....	4
2	Gesetzliche Grundlagen	5
3	Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode.....	7
3.1	Datengrundlage.....	7
3.2	Allgemeine Grundlagen.....	7
3.3	Ermittlung des Untersuchungsraumes.....	7
3.4	Naturschutzfachliche Bewertung und Konfliktanalyse	8
3.5	Maßnahmen	8
3.5.1	CEF-Maßnahmen	8
3.5.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	9
3.5.3	Maßnahmen des Risikomanagements	9
3.6	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände/Fazit	9
3.7	Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren.....	10
4	Potenzielle Wirkfaktoren, Wirkweiten und Wirkräume	10
5	Spezieller Teil	13
5.1	Säugetiere: Fledermäuse.....	13
5.1.1	Ermittlung der relevanten Arten	13
5.1.2	Grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung	14
5.1.3	Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung und Konfliktanalyse	14
5.1.4	Resultat der vertiefenden Prüfung.....	14
5.2	Säugetiere: Sonstige Arten.....	15
5.2.1	Ermittlung der relevanten Arten	16
5.2.2	Fazit	16
5.3	Brutvögel.....	16
5.3.1	Ermittlung der relevanten Arten	16
5.3.2	Grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung	17
5.3.3	Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung und Konfliktanalyse	18
5.3.4	Resultat der artweisen Prüfung	18
5.4	Gastvögel.....	19

5.4.1	Ermittlung der relevanten Arten	19
5.4.2	Fazit	19
5.5	Reptilien	20
5.5.1	Ermittlung der relevanten Arten	20
5.5.2	Fazit	20
5.6	Amphibien	20
5.6.1	Ermittlung der relevanten Arten	20
5.6.2	Fazit	20
5.7	Libellen	20
5.7.1	Ermittlung der relevanten Arten	20
5.7.2	Fazit	21
5.8	Schmetterlinge	21
5.8.1	Ermittlung der relevanten Arten	21
5.8.2	Fazit	21
5.9	Käfer.....	21
5.9.1	Ermittlung der relevanten Arten	21
5.9.2	Fazit	22
5.10	Weichtiere.....	22
5.10.1	Ermittlung der relevanten Arten	22
5.10.2	Fazit	22
5.11	Pflanzen	22
5.11.1	Ermittlung der relevanten Arten	22
5.11.2	Fazit	22
6	Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.....	23
6.1	Interesse der Gesundheit des Menschen.....	23
6.2	Fehlen zumutbarer Alternativen.....	23
6.3	Erhaltungszustand der Populationen	24
7	Gesamtergebnis und Fazit.....	24
	Quellenverzeichnis.....	27
	Anhang	28

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Das seit Jahren brachliegende ehemalige Betriebsgelände des Steinwerks Paul im Ortsteil Bicken der Gemeinde Mittenaar soll einer neuen Nutzung zugeführt werden. Das Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes „Bicken West an der Aar“ ist daher, eine gemischte Nutzung durch ein Altenpflegeheim und Wohnbebauung möglich zu machen. Hierzu wird der nördliche Teil des Plangebietes überwiegend als Allgemeines Wohngebiet und im Osten als Mischgebiet ausgewiesen und kann so einer neuen Bebauung zugeführt werden. Der südliche Teil, der rund die Hälfte des Plangebietes ausmacht, wird als private Grünfläche ausgewiesen, gärtnerisch gestaltet und im Zuge dessen mit heimischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt. Den südlichen Abschluss bildet der Ufergehölzsaum entlang der Aar, der zum Erhalt festgesetzt wird.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Gewerbebrache, für die sich nach Nutzungsaufgabe keine Nachfolgenutzung fand, so dass sich die Gebäude mittlerweile in einem sehr schlechten Zustand befinden und nicht mehr nutzbar bzw. begehbar sind. Auch die Freiflächen des Geländes wurden nicht beräumt, weshalb sich noch zahlreiches und unterschiedlichstes Steinmaterial auf dem Gelände befindet. Das Plangebiet wird im Süden von der Aar und im Osten von einem Wohngebäude, einem leerstehenden Firmengebäude sowie von Gartenflächen eingefasst. Im Westen schließen sich Offenlandflächen der Aaraue an, im Norden befinden sich Wohngebäude mit dazugehörigen Gartenflächen.

Da durch die geplanten Baumaßnahmen auch Tier- und Pflanzenarten betroffen sein können, die den artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 44 BNatSchG unterliegen, muss für die relevanten Arten eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden. Fachliche Grundlage dieser durch die zuständige Behörde zu erfolgenden Prüfung ist der hier vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

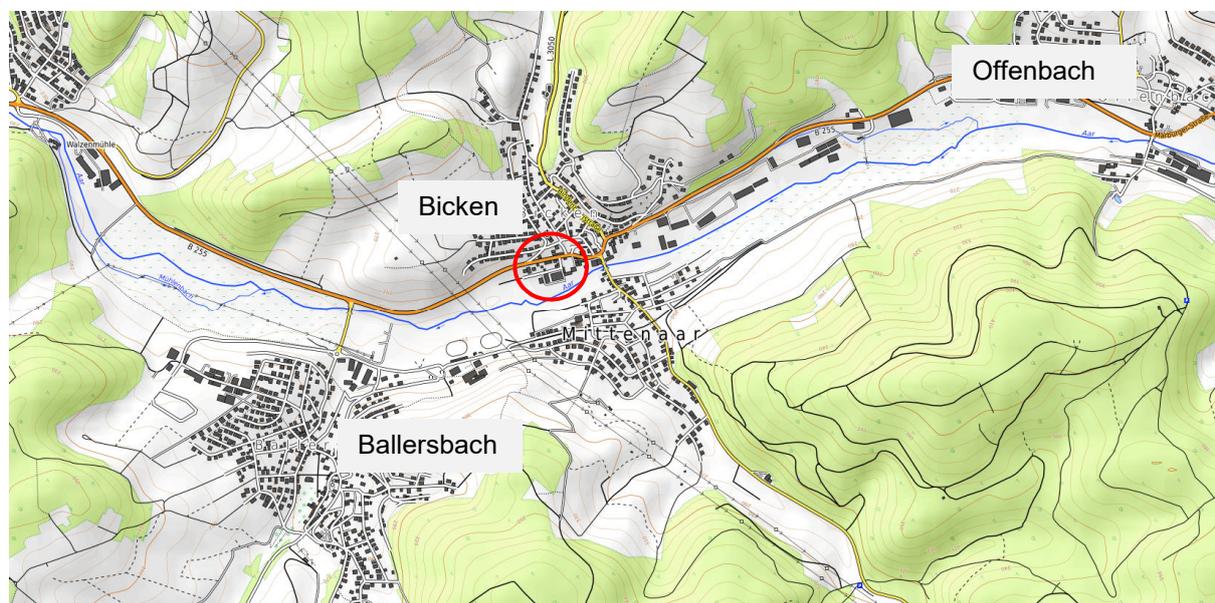


Abb. 1: Lage des Plangebietes
(Quelle: OpenStreetMap, im Internet unter: <https://opentopomap.org/#map=15/50.69041/8.38334>)

2 Gesetzliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Vorgaben finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, gültig ab 01.03.2010 in Verb. mit dessen „Änderung“ vom 15. September 2017¹, zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) im Kapitel 5, Abschnitt 3, dabei insbesondere die §§ 44 und 45 BNatSchG. Dort sind in § 44 (1) BNatSchG Zugriffsverbote (= Verbotstatbestände) definiert, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Hinblick auf alle europarechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten sowie für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL) zu berücksichtigen sind.

Die Notwendigkeit für eine Artenschutzprüfung im Rahmen von Zulassungsverfahren ergibt sich im Wesentlichen aus § 44 BNatSchG. Dort werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für die besonders und streng geschützten Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

„(1) Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Als betrachtungsrelevantes Artenspektrum sind aus den neu gefassten §§ 44 (5) und 45 (7) BNatSchG folgende Arten abzuleiten:

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten“

Des Weiteren regelt § 44 (5) BNatSchG: „Für nach § 15 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind², liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsgebot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellen und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn

¹ Dies betrifft im vorliegenden Zusammenhang nur Änderungen im § 44 (5) BNatSchG, wie folgend entsprechend dargestellt.

² Diese Verordnung liegt noch nicht vor, sodass keine zusätzlichen Arten zu betrachten sind.

die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG werden für im öffentlichen Interesse liegende Projekte jetzt vollumfänglich durch den § 45 (7) geregelt und von den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden zugelassen.

Das besondere Artenschutzrecht unterliegt nicht der bauleitplanerischen Abwägung.

3 Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode

Die Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode orientiert sich im Wesentlichen am aktuellen Hessischen Leitfaden zur artenschutzrechtlichen Prüfung (HMUKLV 2015). Ergänzenden Erfordernissen, wie sie sich aus der aktuellen Rechtsprechung nach HMUKLV (2015) ableiten, wird dabei entsprechend Rechnung getragen.

3.1 Datengrundlage

Faunistische Erhebungen zu den Tiergruppen Brutvögel, Reptilien, Fledermäuse und Haselmaus wurden in der Zeit von April bis August 2019 durch das BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN bei ausreichend gutem Wetter durchgeführt. Weitere tiefergehende Untersuchungen zu Fledermäusen und Brutvögeln an den Gebäuden erfolgten von Juni bis September 2021, ebenfalls durch das BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN. Aufgrund der starken Bauälligkeit eines Großteils der Gebäude war eine Begehung nicht in allen Fällen möglich. Details zu den Erfassungsmethoden sind dem „Faunistischen Fachbeitrag Mittenaar-Bicken – ehem. Paul Gelände“ (BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN 2020) sowie der „Gutachterliche Stellungnahme zum Artenschutz gem. § 44 BNatSchG, Abrissvorhaben: Mittenaar-Bicken, Hauptstraße, Gelände des ehemaligen Steinwerks Paul“ (BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN 2021) zu entnehmen.

Die Daten und Einschätzungen sind als aktuell und ausreichend für die hier durchgeführte Beurteilung anzusehen.

3.2 Allgemeine Grundlagen

Basierend auf den in Kap. 2 dargestellten gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind folgende Prüfschritte durchzuführen:

- Es ist zu prüfen, ob vorhabenbedingt Auswirkungen gegeben sind, die zu Verbotstatbeständen (Zugriffsverbote) gem. § 44 BNatSchG führen können.
- Es ist zu prüfen, ob und inwieweit sich solche möglichen Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden oder minimieren lassen.
- Sofern für einzelne Arten – trotz Umsetzung von Maßnahmen – die Zugriffsverbote erfüllt werden, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

3.3 Ermittlung des Untersuchungsraumes

Die aus der Planung resultierenden relevanten Wirkfaktoren und ihre maximalen Wirkweiten bedingen den zu betrachtenden Untersuchungsraum (= UR). Dieser wird im Rahmen der Wirkfaktorenanalyse ermittelt (Kap. 4) und später bei der Betrachtung der einzelnen Arten (Kap. 5) zu Grunde gelegt.

3.4 Naturschutzfachliche Bewertung und Konfliktanalyse

Die naturschutzfachliche Bewertung und Konfliktanalyse erfolgt im Rahmen der artspezifischen Betrachtung des Kap. 5 mehrstufig und abgeschichtet, wobei aufgrund der Lage der Vorkommen und der Verhaltensökologie der Arten mögliche Auswirkungen ermittelt werden.

Als erster Schritt erfolgt eine „**grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung**“, in der anhand der artengruppenspezifischen Ökologie geprüft wird, ob die Wirkfaktoren überhaupt zu relevanten Beeinträchtigungen führen können. Für alle Arten bzw. Artengruppen, für die relevante Beeinträchtigungen in der grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung zu verneinen sind, können bereits an dieser Stelle Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Diese Arten müssen nicht mehr vertiefend betrachtet werden.

Sofern die grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung ergeben hat, dass relevante Beeinträchtigungen möglich sind, wird als zweiter Prüfschritt eine „**vertiefende Empfindlichkeitseinstufung**“ durchgeführt, wobei die konkreten art- und situationsspezifischen Gegebenheiten betrachtet und analysiert werden. Dieses rein naturschutzfachlich ermittelte Ergebnis dient nun als Grundlage der **Konfliktanalyse**, in der geprüft wird, ob definitiv Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten oder ausgeschlossen werden können bzw. ob diese durch Maßnahmen ausgeschlossen werden können. Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen und die eigentliche Prüfung erfolgen für alle FFH-Anhang IV-Arten sowie für solche europäischen Vogelarten mit ungünstig-ungzureichendem oder ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand in Hessen Art für Art im „Prüfbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ gemäß den Vorgaben im Anhang 1 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUKLV 2015).

3.5 Maßnahmen

Sofern die Konfliktanalyse zeigt, dass Arten infolge des geplanten Vorhabens konkret betroffen und dadurch Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG gegeben sein können, muss die Notwendigkeit und Wirksamkeit von Maßnahmen ermittelt und geprüft werden. Hier sind funktionell unterschiedliche Maßnahmen zu unterscheiden, nämlich CEF-Maßnahmen, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie ggf. benötigte Maßnahmen zum Risikomanagement. Alle in der Artenschutzprüfung erwähnten und abgeleiteten Maßnahmen sind im Bebauungsplan (BP) entsprechend verbindlich festzusetzen.

3.5.1 CEF-Maßnahmen

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind – und somit ggf. ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (und damit verbunden teilweise Nr. 1) eintreten kann – ist zu überprüfen, ob CEF-Maßnahmen³ geeignet sind, einen ausreichenden und adäquaten Ersatz für alle betroffenen Individuen bzw. Arten oder Lebensräume zu erbringen. Alle im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erwähnten CEF-Maßnahmen sind im BP entsprechend verbindlich festzusetzen.

³ CEF-Maßnahme: *continued ecological functionality*: vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Gewährleistung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang

Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit gewährleisten können, muss gemäß RUNGE et al (2010) ihre Umsetzung zeitlich so durchgeführt werden, „dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert. (...)

Unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit einer ausreichend sicheren Erfolgsprognose sowie unter Praktikabilitäts Gesichtspunkten kann im Sinne eines Konventionsvorschlages davon ausgegangen werden, dass die zeitliche Eignung von Maßnahmen bei einer Entwicklungsdauer von bis zu 5 Jahren als sehr gut bis gut und bei einer Entwicklungsdauer zwischen 5 und 10 Jahren als mittel bis gering zu bewerten ist. Maßnahmen mit Entwicklungszeiten von mehr als 10 Jahren sind i.d.R. nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geeignet.“

Darüber hinaus können CEF-Maßnahmen gleichzeitig auch den Erhaltungszustand von lokalen Populationen (mit den entsprechenden ökologischen Ansprüchen) verbessern und somit eine mögliche Verschlechterung (im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) präventiv verhindern.

3.5.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen durch Verletzung oder Tötung zu erwarten sind und somit Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG eintreten können, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, diese zu minimieren oder zu vermeiden, sodass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann. Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen durch erhebliche Störungen zu erwarten sind und somit Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG eintreten können, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, diese zu minimieren oder zu vermeiden, sodass die lokale Population im günstigen bzw. aktuellen Erhaltungszustand verbleibt.

3.5.3 Maßnahmen des Risikomanagements

Ein Risikomanagement ist dann durchzuführen und festzulegen, sofern es Zweifel gibt, ob sich der beabsichtigte Erfolg einer geplanten CEF-Maßnahme einstellt. Das Risikomanagement bietet somit die Möglichkeit, mögliche Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und durch Veränderungen, Anpassungen oder neue Maßnahmen gezielt gegenzusteuern, um das Eintreten von Verbotsstatbeständen zu verhindern. Die Art und Ausgestaltung des Monitorings sowie die dafür zu verwendenden Kriterien inklusive konkreter Alternativen sind mit der Zulassung des Vorhabens festzulegen.

3.6 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände/Fazit

Infolge der vorherigen Arbeitsschritte erfolgt hier das Fazit, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen. Für Arten, für die dies angenommen werden muss, ist ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 (7) BNatSchG durchzuführen.

3.7 Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren

Sofern trotz Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes gerechnet werden muss, ist eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG zu beantragen. Hierbei ist nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- ggf. benötigte FCS-Maßnahmen umgesetzt werden,
- Art. 16 Abs. 1 und 3 der FFH-Richtlinie sowie Art. 9 Abs. 2 der EU-VRL nicht entgegenstehen.

4 Potenzielle Wirkfaktoren, Wirkweiten und Wirkräume

Zur Ermittlung der relevanten Wirkpfade und Wirkweiten wird auf die Übersicht von LAMBRECHT et al. (2004) sowie das Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2024) zurückgegriffen. Auch wenn diese ursprünglich für eine FFH-VU erarbeitet wurden, sind sie bzgl. der rein fachlichen Auswirkungsanalyse uneingeschränkt auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung übertragbar.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans wird es zu einem Verlust der vorhandenen Gebäudestrukturen, zu einer Beräumung des brachliegenden Betriebsgeländes und einem Verlust des überwiegenden Teiles der (Sukzessions-)Gehölzstrukturen kommen. Der Ufergehölzsaum der Aar im Süden des Plangebietes bleibt allerdings vollständig erhalten, ebenso wie Teile des Sukzessionsgehölzes im Westen. Damit sind durch das Vorhaben die in Tabelle 1 aufgelisteten Wirkfaktoren anlage-, bau- und betriebsbedingt zu erwarten.

Tabelle 1: Mögliche Wirkfaktoren gemäß LAMBRECHT et al. (2004) sowie BfN (2024) und ihre Relevanz im Hinblick auf das geplante Projekt (Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet)

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkintensität
Anlagebedingt	
<i>Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch alle baulichen Anlagen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:</i>	
<u>Flächenverluste durch Bebauung</u>	Vollständiger und dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten, vollständiger und dauerhafter Verlust von Habitaten geschützter Tierarten mit essenzieller Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Im vorliegenden Fall <u>relevant</u> , soweit die zu betrachtenden Tierarten innerhalb des Eingriffsbereichs vorkommen oder dieser essenziell für angrenzende Vorkommen ist.
Veränderung der Habitatstruktur und Nutzung	Über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgehende Entwertung von Habitaten für angrenzende Vorkommen von Tierarten. Soweit es sich hierbei ausnahmslos um Nahrungshabitate handelt, lassen sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ableiten. Im vorliegenden Fall <u>nicht relevant</u> , da der Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme bereits zum vollständigen Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. Darüberhinausgehende zusätzliche relevante Auswirkungen sind durch diesen Wirkfaktor nicht zu erwarten.

Veränderung des Grundwasserhaushalts	Im vorliegenden Fall <u>nicht relevant</u> , da keine Eingriffe in das Grundwasser erfolgen und es im Zuge der Umsetzung der Planung zudem zu einer Reduzierung des Versiegelungsgrades mit positiven Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt kommen wird. Eine Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) durch diesen Wirkfaktor kann daher ausgeschlossen werden.
Veränderungen von Oberflächengewässern durch Überführungen, Ausbau, Verlegungen oder Verrohrungen	Im vorliegenden Fall <u>nicht relevant</u> , da keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden sind und keine Eingriffe in die südlich außerhalb des Plangebietes verlaufenden Aar vorgesehen sind. Beeinträchtigung von Habitaten und/ oder Austauschbeziehungen geschützter Fließgewässerarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BNatSchG) können ausgeschlossen werden.
<u>Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität</u>	Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) als Resultat einer Kollision mit baulichen Bestandteilen eines Vorhabens. Im vorliegenden Fall <u>möglicherweise relevant</u> , wenn es zu einer Errichtung größerer Gebäudefronten mit großen Glasflächen kommt.
Baubedingt	
<i>Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:</i>	
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen, Baustreifen und Lagerplätze	Im vorliegenden Fall <u>nicht relevant</u> , Flächeninanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen und Lagerplätze werden nur innerhalb des Geltungsbereichs stattfinden. Dieses wird bereits über den anlagebedingten Flächenverlust ausreichend betrachtet. Ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten sowie ein Verlust von Habitaten geschützter Tierarten mit essenzieller Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kann daher ausgeschlossen werden.
<u>Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität</u>	Im vorliegenden Fall <u>relevant</u> , da im Zuge der Baufeldfreimachung der anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen ein signifikant erhöhtes Risiko der Verletzung und Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) besteht.
Lärm, Erschütterungen, Licht, Silhouettenwirkung durch Baubetrieb	Im vorliegenden Fall <u>nicht relevant</u> , da akustische und visuell wahrnehmbare Reize sowie Erschütterungen im Zuge des Baus temporärer Natur sind, ausschließlich tagsüber auftreten und sich der Baubetrieb am Rand des bestehenden Siedlungs- und Verkehrsraums mit den entsprechenden Vorbelastungen befindet. Temporäre oder ggf. auch dauerhafte Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung der lokalen Population geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind hierdurch nicht zu erwarten.
Temporäre Grundwasserabsenkungen, Gewässerverlegungen und -querungen	Im vorliegenden Fall <u>nicht relevant</u> , da keine Grundwasserabsenkungen erfolgen und Gewässer im Eingriffsbereich nicht vorhanden sind, sodass es auch zu keinen temporären Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kommt.
Betriebsbedingt	
<i>Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch die Nutzung des Gebiets verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:</i>	

Schadstoffemissionen	Im vorliegenden Fall <u>nicht relevant</u> , da es durch die Nutzung als Wohn- bzw. Mischgebiet zu keiner erheblichen Steigerung von Schadstoffemissionen kommen wird, die zu einer Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) führen kann.
Stoffliche Belastungen des Regenwasserabflusses	Im vorliegenden Fall <u>nicht relevant</u> , da keine Gewässer im Eingriffsbereich vorhanden und keine Einleitungen in ein Gewässer geplant sind. Beeinträchtigung von Habitaten und/oder Austauschbeziehungen geschützter Fließgewässerarten durch relevante Schadstoffeinträge in Oberflächengewässern (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BNatSchG) können somit ausgeschlossen werden.
Lärmemissionen	Im vorliegenden Fall <u>nicht relevant</u> , da es durch die Nutzung als Wohn- bzw. Mischgebiet zu keiner erheblichen Steigerung der Lärmemissionen kommen wird, die zu einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) führen kann. Hiervon können störungsempfindliche Arten und dabei vor allem spezielle Vogel- und Fledermausarten sowie größere Säugetiere betroffen sein. Für sonstige Arten sind aufgrund ihrer Verhaltensökologie keine derart starken Auswirkungen zu erwarten, dass solche erheblichen Störungen abzuleiten wären. Aufgrund der Lebensraumausprägung und der Lage in der Ortslage von Bicken sind derartig störungsempfindliche Arten nicht vorhanden. Die anwesenden Tiere weisen eine entsprechende Störungstoleranz auf.
Optische Störwirkungen (Licht und Bewegungsunruhe, Silhouettenwirkung)	Im vorliegenden Fall <u>nicht relevant</u> , da es durch die Nutzung als Wohn- bzw. Mischgebiet zu keinen erheblichen optischen Störwirkungen kommen wird, die zu einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) führen können.

Der zu betrachtende Raum, in dem es zu negativen Auswirkungen infolge des geplanten Eingriffs kommen kann (Untersuchungsraum = UR), betrifft die gesamte beplante Fläche. Hier sind somit folgende Wirkfaktoren zu betrachten:

- Anlagebedingter Flächenverlust durch Bebauung
- Anlagebedingte Mortalität
- Baubedingte Mortalität

5 Spezieller Teil

5.1 Säugetiere: Fledermäuse

Bei der Artengruppe der Säugetiere wird aus pragmatischen Gründen zwischen Fledermäusen und sonstigen Säugetieren unterschieden, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirken und beurteilt werden müssen. Hier erfolgt die Betrachtung der Fledermäuse.

5.1.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen regelmäßig 19 Fledermausarten vor, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Im Rahmen der projektspezifischen Erfassungen in 2019 wurden mittels Detektorbegehungen und Ausflugsbeobachtungen folgende Fledermausarten sicher nachgewiesen: der Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Langohren (*Plecotus auritus/ austriacus*). Im Rahmen der Ausflugsbeobachtungen in 2021 konnten zusätzlich die Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und die Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*) ermittelt werden.

Tabelle 2: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL H	FFH EHZ H
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	IV grün
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	2	IV gelb
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	3	IV grün
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	1	IV rot
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	IV gelb
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV grün
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	IV unbekannt
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	D	IV gelb
Br. Langohr¹	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	IV grün
Gr. Langohr¹	<i>Plecotus austriacus</i>	1	1	IV gelb

¹Artenpaar akustisch nicht zu unterscheiden

RL Deutschland: MEINIG et al. (2020), RL Hessen: DIETZ et al. (2023): 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V=Vorwarnliste, G=Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, *=ungefährdet;

EHZ Hessen: HLNUG (2019): grün=günstig, gelb=ungünstig, unzureichend, rot= ungünstig, schlecht;

fett = Arten mit potenziellen Quartieren an und in den Gebäuden

Für die Zwergfledermaus, Langohr- und *Myotis*-Arten (Fransenfledermaus, Bartfledermäuse) sowie Breitflügel-Fledermaus ist eine Quartiernutzung der Gebäude möglich. Konkrete Hinweise auf Wochenstubenquartiere liegen nicht vor, können aber aufgrund der Größe, Unübersichtlichkeit und des schlechten baulichen Zustands einiger Gebäudeteile, der die Begehbarkeit stark einschränkte, nicht ausgeschlossen werden. Im Sinne einer Worst-Case-Annahme wird daher eine Wochenstubennutzung für die Zwergfledermaus und eine weitere Fledermausart (z. B. Fransenfledermaus, Bartfledermaus, Langohr) angenommen. Für diese und die weiteren in Tabelle 2 fett hervorgehobenen Arten ist zudem eine Einzelquartiernutzung an allen Gebäuden möglich.

Potenzielle Quartierbäume sind innerhalb des Plangebiet nicht vorhanden. Essentielle Jagdgebiete von Fledermäusen sind durch die Maßnahme nicht betroffen.

5.1.2 Grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung

Gemäß der Ermittlung der relevanten Arten ist für sechs Fledermausarten mit Quartiernutzung an Gebäuden eine grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung durchzuführen. Bezüglich der einzelnen Wirkfaktoren stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

Anlagebedingter Flächenverlust durch Bebauung

Da an allen Gebäuden vor allem im Dachbereich und den Innenräumen Quartierpotenzial vorhanden ist, kann es zu negativen Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor kommen.

Anlagebedingte Mortalität

Das Risiko einer anlagebedingten Tötung von Individuen durch Anflug größerer Gebäudefronten mit Glasflächen besteht nicht, da Fledermäuse sich mittels Ultraschall orientieren und hierdurch Fassaden jeglicher Art orten können.

Baubedingte Mortalität

Eine Tötung von Individuen kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, da im Zuge des Abrisses der Gebäude potenzielle Quartiere verloren gehen, in denen sich Fledermäuse aufhalten können.

5.1.3 Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung und Konfliktanalyse

Die grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung hat gezeigt, dass es für Fledermausarten mit Quartieren an den Gebäuden zu Beeinträchtigungen kommen kann. Daher werden für diese Gebäudespalten-nutzende Arten (Breitflügel-Fledermaus, Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Br. Langohr, Gr. Langohr) eine vertiefende Empfindlichkeitseinstufung und Konfliktanalyse erforderlich. Dies erfolgt zusammenfassend im „Prüfbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ gemäß den Vorgaben im Anhang 1 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUKLV 2015) (siehe Anhang A2).

5.1.4 Resultat der vertiefenden Prüfung

Die vertiefende Prüfung hat gezeigt, dass es aufgrund der artengruppen-spezifischen Verhaltensökologie zu relevanten Beeinträchtigungen – und somit zu Verbotstatbeständen im Sinne des

§ 44 BNatSchG – kommen kann, die nur unter Umsetzung folgender Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden:

Vermeidungsmaßnahmen Gebäudespalten-nutzende Fledermäuse:

Der Abriss der Gebäude ist bevorzugt in den Wintermonaten (November bis Februar) und in Perioden mit mehrtägigem, strengem Frost durchzuführen (Alternative 1). Kann ein Abriss nur unter milden Witterungsbedingungen erfolgen (Alternative 2), ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch eine fledermauskundige Person während der gesamten Abrissarbeiten zwingend erforderlich, um ggf. vorhandene Tiere fachgerecht zu bergen, wenn nötig zu versorgen und zwischenzuhältern. In diesem Fall ist die UNB umgehend über den Fund und die Maßnahmen zu unterrichten und das weitere Vorgehen bezüglich der Tiere abzustimmen. Für die Zwischenhälterung von Fledermäusen ist vor Beginn der Abbrucharbeiten ein wintertauglicher Fledermauskasten an geeigneter Stelle in der unmittelbaren Umgebung der betroffenen Gebäude anzubringen. Aufgrund der Bauälligkeit der Gebäude kann allerdings nicht gewährleistet werden, dass in jedem Fall eine Kontrolle aller Gebäudestrukturen bzw. die Bergung evtl. gefundener Tiere unter Sicherheitsaspekten durchgeführt werden kann, so dass letztlich auch nicht abschließend gewährleistet werden kann, dass eine Tötung vermieden wird. Daher wird für diesen Fall gleichzeitig im Interesse der Gesundheit des Menschen eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL beantragt.

CEF-Maßnahmen Gebäudespalten-nutzende Fledermäuse:

Variante 1: Herstellung fledermausgerechter Gebäudestrukturen.

Variante 2: Aufhängen von 21 Fledermauskästen oder Einbau von 42 Fledermaussteine innerhalb des Plangebietes.

Variante 3: Errichtung eines Fledermausturmes im Umfang von 21 Fledermauskästen.

Die weitere Planung und die Umsetzung der genannten CEF-Maßnahmen sind unter fachliche Beratung und Begleitung durch eine fledermauskundige Person vorzunehmen.

Das geplante Vorhaben ist somit unter Beachtung und Umsetzung der erwähnten CEF- und Vermeidungsmaßnahmen für alle Fledermausarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen bzw. wird im Falle der Alternative 2 der Vermeidungsmaßnahmen für das potenzielle Eintreten der Verbotstatbestände eine Ausnahme beantragt.

5.2 Säugetiere: Sonstige Arten

Bei der Artengruppe der Säugetiere wird aus pragmatischen Gründen zwischen Fledermäusen und sonstigen Säugetieren unterschieden, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirken und beurteilt werden müssen. Hier erfolgt die Betrachtung der sonstigen Säugetierarten.

5.2.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen sieben sonstige Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015). Aufgrund der Habitatausstattung konnte das Vorhandensein von Großsäugern des Anhangs IV (Wildkatze, Biber, Fischotter Luchs oder Wolf) sicher ausgeschlossen werden. Da das Vorkommen außerdem weit außerhalb der bekannten Vorkommensgebiete des Feldhamsters liegt und zudem keine Ackerflächen betroffen sind, kann ein Vorkommen dieser Art ebenfalls sicher ausgeschlossen werden. Ein Nachweis von Haselmäusen gelang im Zuge der Erfassungen (April bis August 2019) auf den Flächen des Plangebietes nicht.

5.2.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter sonstiger Säugetierarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle sonstigen Säugetierarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

5.3 Brutvögel

Bei der Artengruppe der Vögel ist zu beachten, dass hier zwischen Brutvögeln und Gastvögeln unterschieden wird, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirken und daher gesondert beurteilt werden müssen. Als Brutvögel werden alle Arten betrachtet, die im oder in direkter Nähe des Untersuchungsraums brüten. Darüber hinaus werden auch Arten betrachtet, die im erweiterten Umfeld brüten und dabei den Untersuchungsraum im Regelfall zur Nahrungssuche während der Brutzeit nutzen (Nahrungsgäste).

Bei der sehr artenreichen Gruppe der Vögel kann dabei gemäß HMUKLV (2015) für die weit verbreiteten, häufigen und ungefährdeten Arten (Arten im günstigen Erhaltungszustand) im Regelfall unterstellt werden, dass es aufgrund des Eingriffs nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen (bzgl. des § 44 (1) Nr. 2) kommt bzw. die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für betroffene Arten gewahrt bleibt (bzgl. des § 44 (1) Nr. 1 und 3), sodass für diese Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG im Regelfall auf Grund einer vereinfachten Prüfung ausgeschlossen werden kann.

Die Behandlung dieser Arten erfolgt daher gemäß Vorgabe des HMUKLV (2015) vereinfacht in tabellarischer Form (Anhang I).

5.3.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen 190 einheimische wildlebende Brutvogelarten vor, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu betrachten sind (KREUZIGER et al. 2023).

Im Rahmen der Brutvogelkartierung in 2019 wurden im Gesamtuntersuchungsraum insgesamt 14 Brutvogelarten nachgewiesen. Von diesen befinden sich gemäß KREUZIGER et al. (2023) insgesamt 10 Arten im günstigen Erhaltungszustand. Deren Vorkommen kann zwar auch innerhalb des nun

gewählten Plangebietes angenommen werden, sie müssen aber aufgrund ihres günstigen Erhaltungszustandes nicht mehr vertiefend, sondern nur in vereinfachter, zusammengefasster Form betrachtet werden (Anhang 1).

Im Zuge der Aktualisierung der Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (11. Fassung, KREUZIGER et al. 2023) erfolgte auch eine Aktualisierung ihrer Erhaltungszustände. Für die im Plangebiet nachgewiesenen Vogelarten Heckenbraunelle und Turmfalke hat sich zwischenzeitlich der Erhaltungszustand von günstig hin zu unzureichend geändert. Klappergrasmücke und Haussperling hingegen weisen mittlerweile einen günstigen Erhaltungszustand auf.

Vier der in 2019 nachgewiesenen Arten (Gartenrotschwanz, Heckenbraunelle, Turmfalke und Weidenmeise) befinden sich somit im ungünstigen Erhaltungszustand und müssen daher weiter betrachtet werden.

Während der Untersuchungen zu Fledermäusen und Brutvögeln an den Gebäuden in 2021 konnte des Weiteren in einem Gebäude an einem Balken Nistmaterial sowie Vogelkot festgestellt werden, so dass zudem von einem Vorkommen des Haussperlings ausgegangen werden kann. Wenngleich sich die Art mittlerweile in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, besteht ganzjährig die Gefahr einer unbeabsichtigten Tötung von Individuen, da diese auch in den Wintermonaten die Nester zum Schlafen und Ruhen nutzen. Die Art wird daher ebenfalls vertiefend betrachtet.

Tabelle 3: Vorkommen von Brutvogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (RL Deutschland: RYSLAVY et al. 2020, RL und EHZ Hessen: KREUZIGER et al. 2023)

Vogelart		Status	RL D	RL H/ EZ H
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name			
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV	-	3/rot
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	-	-/grün
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	-	-/gelb
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	BV	-	-/gelb
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	BV	-	3/rot

RL (Rote Liste): 2 = stark gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet

EHZ (Erhaltungszustand) Hessen: grün=günstig, gelb=ungünstig, unzureichend, rot= ungünstig, schlecht;

5.3.2 Grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung

Gemäß der Ermittlung der relevanten Arten ist für fünf Brutvogelarten eine grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung durchzuführen. Bezüglich der einzelnen Wirkfaktoren stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

Anlagebedingter Flächenverlust durch Bebauung

Im Zuge der Baufeldfreimachung wird es zu einer teilweisen Rodung von Gehölzstrukturen und zu einem vollständigen Abriss aller vorhandenen Gebäude kommen, sodass es für alle genannten Arten zu negativen Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor kommen kann.

Anlagebedingte Mortalität

Das Risiko einer anlagebedingten Tötung von Individuen durch Anflug größerer Gebäudefronten mit Glasflächen kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, sodass es ggf. zu negativen Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor kommen kann.

Baubedingte Mortalität

Im Zuge der Baufeldfreimachung wird es zu einer teilweisen Rodung von Gehölzstrukturen und zu einem vollständigen Abriss aller vorhandenen Gebäude kommen, sodass es zu negativen Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor kommen kann.

5.3.3 Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung und Konfliktanalyse

Die grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung hat gezeigt, dass es für alle fünf der o.g. betrachtungsrelevanten Arten zu Beeinträchtigungen kommen kann. Daher werden für alle Arten eine vertiefende Empfindlichkeitseinstufung und Konfliktanalyse erforderlich. Dies erfolgt Art für Art im „Prüfbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ gemäß den Vorgaben im Anhang 1 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUKLV 2015) (siehe Anhang A2).

5.3.4 Resultat der artweisen Prüfung

Die Art-für-Art-Prüfungen haben gezeigt, dass es aufgrund der artengruppen-spezifischen Verhaltensökologie zu relevanten Beeinträchtigungen – und somit zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG – kommen kann, die nur unter Umsetzung folgender Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden:

Vermeidungsmaßnahmen

- Haussperling:
Der Abriss der Gebäude ist außerhalb der Brutzeit zu legen, sodass nicht mit brütenden Vögeln gerechnet werden muss. In jedem Fall sind vor Beginn des Abrisses zudem die Gebäude im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durch eine fachkundige Person auf ein Vorkommen von Sperlingen zu überprüfen, da sie auch in den Wintermonaten die Gebäude zum Schlafen und Ruhen nutzen. Werden Gelege oder Tiere angetroffen, sind diese zunächst zu bergen oder zu vergrämen. Aufgrund der Bauauffälligkeit der Gebäude kann allerdings nicht gewährleistet werden, dass in jedem Fall eine Kontrolle aller Gebäudestrukturen bzw. eine Bergung oder Vergrämung evtl. gefundener Gelege oder Tiere unter Sicherheitsaspekten durchgeführt werden kann, so dass letztlich auch nicht abschließend gewährleistet werden kann, dass eine Tötung vermieden wird. Daher wird für diesen Fall gleichzeitig im Interesse der Gesundheit des Menschen eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL beantragt.
- Turmfalke:
Der Abriss der Gebäude ist außerhalb der Brutzeit zu legen, sodass nicht mit brütenden Vögeln gerechnet werden muss.
- Heckenbraunelle und gehölzbrütende Arten im günstigen Erhaltungszustand
Sämtliche Rodungen von Gehölzen im Eingriffsbereich dürfen nur zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar durchgeführt werden.
- alle Brutvögel:

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Kollisionen vermieden werden.

CEF-Maßnahmen:

- Turmfalke:

Der Wegfall der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Hierzu ist im Winter vor Abriss der Gebäude an Nachbargebäuden oder einem höheren Gebäude der Umgebung mindestens ein Turmfalkenkasten zu installieren.

Das geplante Vorhaben ist somit unter Beachtung und Umsetzung der erwähnten CEF- und Vermeidungsmaßnahmen für alle Brutvogelarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen bzw. wird im Falle der Alternative 2 der Vermeidungsmaßnahmen für das potenzielle Eintreten der Verbotstatbestände eine Ausnahme für den Haussperling beantragt.

5.4 Gastvögel

Bei der Artengruppe der Vögel ist zu beachten, dass hier zwischen Brutvögeln und Gastvögeln unterschieden wird, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirken und daher gesondert beurteilt werden müssen.

Als Gastvögel werden alle Arten betrachtet, die nicht im Gebiet oder dessen Umfeld brüten; dieser Begriff subsummiert hier somit alle durchziehenden, rastenden oder überwinterten Bestände. Entscheidend dabei ist, dass sich die Vögel im Gebiet aufhalten und rasten oder Flugbewegungen in geringer Höhe mit Bezug zum Gebiet durchführen.

5.4.1 Ermittlung der relevanten Arten

Zu möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann es nur bei denjenigen Arten kommen, die regelmäßig und über längere Zeiträume hinweg das Gebiet nutzen und es somit als essenzieller Rast-, Nahrungs-, Schlaf- oder Überwinterungsplatz anzusehen ist. Solche Gebiete finden sich üblicherweise nur auf oder im Umfeld größerer Gewässer und Auen sowie in manchen weitläufigen, störungsarmen Offenlandflächen.

Im Plangebiet sind keine Bereiche erkennbar, die diesbezüglich als essentielle Rastgebiete einzustufen wären. Dies gilt insbesondere auch daher, weil die Flächen aufgrund der Siedlungsnähe eine gewisse Vorbelastung aufweisen, sodass hier mit keinen relevanten oder gar bedeutsamen Vorkommen von Gastvögeln zu rechnen ist.

5.4.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Gastvogelarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Gastvogelarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

5.5 Reptilien

5.5.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Im Rahmen der Reptilienkartierung (April bis August 2019) gelangen im Untersuchungsraum keine Nachweise dieser Arten.

5.5.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Reptilienarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Reptilienarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

5.6 Amphibien

5.6.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Die Datenrecherche und Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Amphibienarten sowie die Begehungen im Untersuchungsraum zeigte, dass weder der vorhandene kleine Gartenteich noch die wasserführenden Becken im Bereich der Fertigungshallen für diese Arten geeignete Lebensräume darstellen und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

5.6.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Amphibienarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Amphibienarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

5.7 Libellen

5.7.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen vier Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Die Datenrecherche und Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Libellenarten sowie die Begehungen im Untersuchungsraum zeigte, dass weder der vorhandene kleine Gartenteich noch

die wasserführenden Becken im Bereich der Fertigungshallen für diese Arten geeignete Lebensräume darstellen und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

5.7.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Libellenarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Libellenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

5.8 Schmetterlinge

5.8.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015). Hiervon haben mehrere Arten nur noch sehr kleine Vorkommensgebiete in Hessen (wie Berglagen in Rhön oder Westerwald). Daher sind nur vier Arten überhaupt soweit noch verbreitet, dass sie im Planungsraum auftreten könnten. Davon fallen die beiden Ameisen-Bläulinge aus, da keine extensiv genutzten Wiesen mit Wiesenknopf-Vorkommen betroffen sind. Aber auch für die Spanische Fahne und den Nachtkerzenschwärmer finden sich im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate.

Die Datenrecherche und Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Schmetterlingsarten sowie die Begehungen im Untersuchungsraum zeigte, dass für keine dieser Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

5.8.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Schmetterlingsarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Schmetterlingsarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

5.9 Käfer

5.9.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen zwei Käferarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015). Alle drei Arten sind Totholzbewohner von zumeist sehr alten und teilweise morschen Bäumen. Bäume dieser Art sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Datenrecherche und Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Käferarten sowie die Begehungen im Untersuchungsraum zeigte, dass für keine dieser Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

5.9.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Käferarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Käferarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

5.10 Weichtiere

5.10.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommt eine Weichtierart vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet ist (HMUKLV 2015). Sie ist auf feuchte, nasse Seggenbestände angewiesen, die im Plangebiet nicht vorkommen.

Die Datenrecherche und Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Weichtierart sowie die Begehungen im Untersuchungsraum zeigte, dass für diese Art keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

5.10.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Weichtierarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Weichtierarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

5.11 Pflanzen

5.11.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen drei Pflanzenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Im Rahmen der floristischen Kartierung in 2019 konnte ein Vorkommen dieser Pflanzenarten im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden.

5.11.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Pflanzenarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

6 Klärung der Ausnahmeveraussetzungen

In diesem Kapitel wird daher dargelegt, dass für (Gebäudespalten-nutzende) Fledermäuse sowie den Hausperling die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 vorliegen.

6.1 Interesse der Gesundheit des Menschen

Die Ausnahme wird im Interesse der Gesundheit des Menschen erforderlich. Aufgrund der Bau-fälligkeit der Gebäude kann nicht in jedem Fall für Gebäudespalten-nutzende Fledermäuse sowie den Hausperling mit Sicherheit gewährleistet werden, dass eine Kontrolle aller Gebäudestrukturen bzw. die Bergung oder Vergrämung evtl. gefundener Tiere durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) unter Sicherheitsaspekten durchgeführt werden kann. Um Unfälle und Personenschäden zu vermeiden muss in Bereichen, in denen die Sicherheit für die ÖBB nicht gewährleistet werden kann, in Rücksprache mit den Bauunternehmern/Statikern von einer Untersuchung abgesehen werden.

6.2 Fehlen zumutbarer Alternativen

Nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

Der Begriff der Alternative steht im engen Zusammenhang mit den vom Vorhaben verfolgten Planungszielen. Lässt sich das Planungsziel bzw. das Planungszielbündel an einem aus Sicht des Artenschutzes günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Vorhabenträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Ein Ermessen wird ihm insoweit nicht eingeräumt. Der § 45 BNatSchG enthält insoweit ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot. Inwieweit Abstriche von einem Planungsziel hinzunehmen sind, hängt maßgebend von seinem Gewicht und dem Grad seiner Erreichbarkeit im jeweiligen Einzelfall ab (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 – 9 A 14.12 –).

Die Zumutbarkeit ist Ausdruck des in Art. 5 Abs. 4 des Vertrages über die europäische Union (EUV) verankerten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Danach darf der Vorhabenträger von technisch an sich machbaren und rechtlich zulässigen Alternativlösungen Abstand nehmen, wenn diese anderweitige (auch naturschutzexterne) Nachteile aufweisen, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2010 – 9 A 20.08 –).

Das Fehlen zumutbarer Alternativen wird nachfolgend dargelegt:

Vornehmliches Planungsziel ist es im vorliegenden Fall, ein aktuell brachliegendes Betriebsgelände einer baulichen Wiedernutzung (Inwertsetzung) zuzuführen. Der Abriss der baufälligen Gebäudestrukturen ist dabei Grundvoraussetzung für eine bauliche Wiedernutzbarmachung. Das Planungsziel ist somit standortgebunden, so dass sich dieses nicht an einem aus Sicht des Artenschutzes günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen lässt.

Herrschende Witterungsbedingungen sind nicht beeinflussbar und im Falle des Hausperlings ist eine ganzjährige Nutzung der Brutstätten möglich, so dass auch für die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen keine zumutbaren Alternativen vorliegen.

Da es keine zumutbaren Alternativen der Projektrealisierung ohne bzw. mit deutlich geringeren artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten gibt, ist die Ausnahmevoraussetzung des Fehlens zumutbarer Alternativen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben.

6.3 Erhaltungszustand der Populationen

Durch den Abriss der Gebäude kann/wird es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für (Gebäudespalten-nutzende) Fledermäuse kommen. Um diesen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand sicher ausschließen zu können, werden entsprechende CEF-Maßnahmen umgesetzt (siehe Kap. 5.1.4).

Art und Umfang der Maßnahmen wurden so gewählt, dass sowohl der mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeglichen wird, als auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen betroffener Arten vermieden wird (FCS-Maßnahmen). Die Anforderungen an die Maßnahmen sind im Prüfbogen abgeleitet worden.

7 Gesamtergebnis und Fazit

Die nachfolgende Tabelle fasst die Ergebnisse des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zusammen. Hier ist zu ersehen, dass für nahezu alle artenschutzrechtlich relevanten Arten Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vollständig ausgeschlossen werden können, soweit die folgenden Maßnahmen obligat umgesetzt werden:

Vermeidungsmaßnahme:

- Sämtliche Rodungen von Gehölzen im Eingriffsbereich dürfen nur zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar durchgeführt werden (Heckenbraunelle und allgemein häufige Brutvögel).
- Der Abriss der Gebäude ist außerhalb der Brutzeit zu legen, sodass nicht mit brütenden Vögeln gerechnet werden muss. Der Abriss der Gebäude ist in den Wintermonaten (November bis Februar) und nur in Perioden mit mehrtägigem, strengem Frost durchzuführen (Alternative 1). Für den Haussperling in jedem Fall und für Fledermäuse im Falle eines Abrisses unter milden Witterungsbedingungen (Alternative 2), ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch eine fachkundige Person während der gesamten Abrissarbeiten zwingend erforderlich. Ggf. anwesende Haussperlinge sind zu bergen oder zu vergrämen. Ggf. vorhandene Fledermäuse sind fachgerecht zu bergen, wenn nötig zu versorgen und zwischenzuhältern. In diesem Fall ist die UNB umgehend über den Fund und die Maßnahmen zu unterrichten und das weitere Vorgehen bezüglich der Tiere abzustimmen. Für die Zwischenhälterung von Fledermäusen ist vor Beginn der Abbrucharbeiten ein wintertauglicher Fledermauskasten an geeigneter Stelle in der unmittelbaren Umgebung der betroffenen Gebäude anzubringen. Aufgrund der Baufähigkeit der Gebäude kann allerdings nicht gewährleistet werden, dass in jedem Fall eine Kontrolle aller Gebäudestrukturen bzw. die Bergung evtl. gefundener Tiere unter Sicherheitsaspekten durchgeführt werden kann, so dass letztlich auch nicht abschließend gewährleistet werden kann, dass eine Tötung vermieden wird. (Turmfalke, Haussperling, Fledermäuse)
- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Kollisionen vermieden werden (sämtliche Brutvögel).

CEF-Maßnahmen:

- Der Wegfall der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Turmfalken ist durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Hierzu ist im Winter vor Abriss der Gebäude an Nachbargebäuden oder einem höheren Gebäude der Umgebung mindestens ein Turmfalkenkasten zu installieren.
- Der Wegfall der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gebäudespalten-nutzende Fledermäuse ist zu kompensieren durch die Herstellung fledermausgerechter Gebäudestrukturen (Variante 1), das Aufhängen von 21 Fledermauskästen oder Einbau von 42 Fledermausteine innerhalb des Plangebietes (Variante 2) oder die Errichtung eines Fledermausturmes im Umfang von 21 Fledermauskästen (Variante 3).

Da sich das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für (Gebäudespalten-nutzende) Fledermäuse sowie den Haussperling nicht abschließend ausschließen lässt, wird gleichzeitig im Interesse der Gesundheit des Menschen eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG beantragt.

Die Ausnahme wird im Interesse der Gesundheit des Menschen erforderlich, um Personenschäden zu vermeiden. Da das Planungsziel eine baulichen Wiedernutzung (Inwertsetzung) eines brachgefallenen Betriebsgeländes und somit standortgebunden ist, ist das Fehlen zumutbarer Alternativen gegeben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Arten wird durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen vermieden, die in Art und Umfang so gewählt wurden, dass sie sowohl den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgleichen wird, als auch die Verschlechterung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) vermeiden.

Tabelle 4 Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Artenschutzprüfung – artengruppenbezogene Synopse

Artengruppe	Anzahl Arten im Gebiet	davon Vorkommen in Wirkräumen	davon mit möglicher Beeinträchtigung	Verbotstatbestand gegeben
Fledermäuse	10	10	6	6¹
Sonst. Säugetiere	0	0	0	0
Brutvögel	15	15	15	1²/0³
Gastvögel	0	0	0	0
Reptilien	0	0	0	0
Amphibien	0	0	0	0
Libellen	0	0	0	0
Schmetterlinge	0	0	0	0
Käfer	0	0	0	0
Weichtiere	0	0	0	0
Pflanzen, Flechten	0	0	0	0

¹ Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich für Gebäudespalten-nutzende Arten

² Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich für den Haussperling

³ nur unter Umsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Aßlar, den 30.07.2024

Dipl.-Geogr. Christian Koch, Stadtplaner AKH

Christian Koch

geprüft: 30.07.2024

Christian Koch

Quellenverzeichnis

- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Im Internet unter: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=intro>, letzter Abruf: 12.07.2024.
- BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2020): Faunistischer Fachbeitrag Mittenaar-Bicken – ehem. Paul Gelände. Unveröff. Gutachten i. A. der Gemeinde Mittenaar.
- BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2021): Gutachterliche Stellungnahme zum Artenschutz gem. § 44 BNatSchG, Abrissvorhaben: Mittenaar-Bicken, Hauptstraße, Gelände des ehemaligen Steinwerks Paul. Unveröff. Gutachten i. A. der Gemeinde Mittenaar.
- DIETZ, M., HÖCKER, L., LANG, J. & SIMON, O. (2023): Rote Liste der Säugetiere Hessens – 4. Fassung; Wiesbaden (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie).
- HLNUG [HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE] (2019): Bericht nach Art. 17 der FFH-RL 2019. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 23.10.2019.
- HMUKLV [Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz] (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (3. Fassung, Dezember 2015). – Wiesbaden.
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G., GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [Unter Mitarb. von M. RAHDE u. a.]. - Endbericht: 316 S. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.
- KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- RYSLAVY, T. H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- STÜBING, S., M. KORN, J. KREUZIGER & M. WERNER (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. – Echzell.

Anhang

- Anhang 1: Tabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten
- Anhang 2: Prüfbögen zur Darstellung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von Vogelarten mit ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen

A 1: Tabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten (gemäß HMUKLV 2015)

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG).

Erläuterungen/Abkürzungen

UR: Vorkommen im Untersuchungsraum: n = nachgewiesen, p = potenziell

§ 7 BNatSchG: Schutzstatus b = besonders geschützt, s = streng geschützt

Status (gem. KREUZIGER et al. 2023): I = regelmäßiger Brutvogel in Hessen, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling

Paare Hessen (gem. KREUZIGER et al. 2023)

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: potenziell betroffen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG: potenziell betroffen nach § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: potenziell betroffen nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG

Erläuterung zur Betroffenheit

Art	UR	§ 7	Status	Paare Hessen	§ 44 (1) Nr. 1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3	Erläuterung
Amsel <i>Turdus merula</i>	n	b	I	> 6.000	nein ¹	nein ²	nein ³	s. Kap. 5.3
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	> 6.000	nein ¹	nein ²	nein ³	s. Kap. 5.3
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	n	b	I	> 6.000	nein ¹	nein ²	nein ³	s. Kap. 5.3
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochrurus</i>	n	b	I	> 6.000	nein ¹	nein ²	nein ³	s. Kap. 5.3
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	n	b	I	> 6.000	nein ¹	nein ²	nein ³	s. Kap. 5.3
Kohlmeise <i>Parus major</i>	n	b	I	> 6.000	nein ¹	nein ²	nein ³	s. Kap. 5.3
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	> 6.000	nein ¹	nein ²	nein ³	s. Kap. 5.3
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	n	b	I	> 6.000	nein ¹	nein ²	nein ³	s. Kap. 5.3
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	n	b	I	> 6.000	nein ¹	nein ²	nein ³	s. Kap. 5.3

Art	UR	§ 7	Status	Paare Hessen	§ 44 (1) Nr. 1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3	Erläuterung
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	> 6.000	nein ¹	nein ²	nein ³	s. Kap. 5.3

¹ Unter Beachtung, dass 1. sämtliche Rodungen von Gehölzen im Eingriffsbereich nur zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar durchgeführt werden dürfen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) und 2. zur Vermeidung von Vogelschlag großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten sind, dass Kollisionen vermieden werden (§ 37 Abs. 3 HeNatG).

² Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit ausgeschlossen werden.

³ Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleibt gewahrt.

A 2: Artspezifische Prüfprotokolle

Erläuterungen zum aktuellen Erhaltungszustand (EHZ) der Arten:

EHZ in der EU: Web-Tool nach Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie zu Zustand und Entwicklung der Vogelpopulationen. Im Internet unter: <https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/>;

Web-Tool nach Artikel 17 zur biogeografischen Bewertung von Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie. Im Internet unter: <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/>

EHZ der Brutvögel Deutschland: da keine Aussagen zum Erhaltungszustand in Deutschland vorliegen, werden Aussagen hierzu folgendermaßen aus dem Rote-Liste-Status der jeweiligen Art abgeleitet: EHZ rot = RL 1, 2, r; EHZ gelb = 3, V; EHZ grün = ungefährdete Arten

EHZ der Brutvögel Hessen: KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.

EHZ der Säugetiere in Deutschland und Hessen: HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG) (Hrsg.) (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019, Erhaltungszustand der Arten, Stand 23.10.2019.

Quellenangaben zum RL Status:

RL der Säugetiere Deutschland: MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

RL der Säugetiere Hessen: DIETZ, M., HÖCKER, L., LANG, J. & SIMON, O. (2023): Rote Liste der Säugetiere Hessens – 4. Fassung; Wiesbaden (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie).

RL der Brutvögel Deutschland: RYSLAVY, T. H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

RL der Brutvögel Hessen: KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.

Für folgende **Arten des Anhanges IV** der FFH-Richtlinie werden Prüfprotokolle erstellt.

- Fledermäuse (Gebäudespalten-nutzende Arten)

Für folgende **Brutvogelarten** werden artspezifische Prüfprotokolle erstellt.

- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Weidenmeise (*Parus montanus*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Fledermäuse (Gebäudespalten-nutzende Arten) ⁴				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen⁵				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand⁵				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-
			unzureichend	schlecht
EU		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Gebäude-Spalten nutzende Fledermausarten besitzen Quartiere (Wochenstuben, Zug- und Zwischenquartiere, Winterquartiere) die größtenteils in Spalten an Gebäuden platziert sind. Von dort aus unternehmen sie ausgedehnte Jagdflüge bevorzugt in reich strukturierte Landschaften, manche Arten jagen auch im Wald, in der Stadt oder im freien Luftraum. Die Jagd erfolgt nachts mittels Ultraschall. Während des Winters halten Fledermäuse Winterschlaf.				
Die Störungsempfindlichkeit ist üblicherweise recht gering, zumal sie im Wesentlichen nachtaktiv sind.				
4.2 Verbreitung				
Die meisten Fledermausarten sind in Hessen flächendeckend, wenn auch in unterschiedlicher Dichte verbreitet, wobei es immer noch etliche Kartierungslücken gibt.				

⁴ Für folgende **Fledermausarten** wird dieses Prüfprotokoll als Gesamtheit erstellt: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*).

⁵ Da hier 6 Arten gemeinsam betrachtet werden, erübrigt sich hier diese Angaben.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die genannten Arten wurden mittels Detektorbegehungen und Ausflugsbeobachtungen in 2019 und 2021 sicher nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da an allen Gebäuden des Plangebietes insbesondere im Dachbereich und den Innenräumen Quartierpotenzial vorhanden ist, ist eine Quartiernutzung aller genannter Arten potenziell möglich. Durch den Wirkfaktor „Anlagebedingter Flächenverlust durch Bebauung“ kann es somit im Zuge des Abrisses der Gebäude zu einem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Variante 1: Herstellung fledermausgerechter Gebäudestrukturen.

Variante 2: Aufhängen von 21 Fledermauskästen oder Einbau von 42 Fledermaussteine innerhalb des Plangebietes.

Variante 3: Errichtung eines Fledermausturmes im Umfang von 21 Fledermauskästen

Die weitere Planung und die Umsetzung der Maßnahmen sind unter fachliche Beratung und Begleitung durch eine fledermauskundige Person vorzunehmen.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da an allen Gebäuden des Plangebietes insbesondere im Dachbereich und den Innenräumen Quartierpotenzial vorhanden ist, ist eine Quartiernutzung aller genannter Arten potenziell möglich. Im Zuge des Abrisses der Gebäude kann es somit zu einer Tötung von Individuen kommen (Wirkfaktor „Baubedingte Mortalität“).

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

Alternative 1: Der Abriss der Gebäude ist nur in den Wintermonaten (November bis Februar) und nur in Perioden mit mehrtägigem, strengem Frost durchzuführen.

ja nein

Alternative 2: Kann ein Abriss nur unter milden Witterungsbedingungen erfolgen, ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch eine fledermauskundige Person während der gesamten Abrissarbeiten zwingend erforderlich um ggf. vorhandene Tiere fachgerecht zu bergen, wenn nötig zu versorgen und zwischenzuhältern. In diesem Fall ist die UNB umgehend über den Fund und die Maßnahmen zu unterrichten und das weitere Vorgehen bezüglich der Tiere abzustimmen. Für die Zwischenhälterung von Fledermäusen ist vor Beginn der Abbrucharbeiten ein wintertauglicher Fledermauskasten an geeigneter Stelle in der unmittelbaren Umgebung der betroffenen Gebäude anzubringen. Aufgrund der Baufähigkeit der Gebäude kann allerdings nicht gewährleistet werden, dass in jedem Fall eine Kontrolle aller Gebäudestrukturen bzw. die Bergung evtl. gefundener Tiere unter Sicherheitsaspekten durchgeführt werden kann, so dass letztlich auch nicht abschließend gewährleistet werden kann, dass eine Tötung vermieden wird.

ja nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

Alternative 1:

ja nein

Alternative 2:

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

Alternative 1:

ja nein

Alternative 2:

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Da es sich um keine besonders störungsempfindlichen Arten handelt, kann es auch zu keinen relevanten Beeinträchtigungen kommen, zumal es sich ausnahmslos um primär nachtaktive Arten handelt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um Tierarten handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1**Nr. 1-4 BNatSchG ein?**

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Alternative 1:

 ja nein

Alternative 2:

 ja nein**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,**ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen**§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Bei einem erforderlichen Abriss in milderer Witterungsperioden kann aufgrund der Baufähigkeit der Gebäude nicht in allen Bereichen gewährleistet werden, dass eine Kontrolle einzelner Gebäudestrukturen bzw. die Bergung evtl. gefundener Tiere durch die ÖBB unter Sicherheitsaspekten möglich ist. In Bereichen, in denen die Sicherheit für die ÖBB nicht gewährleistet werden kann, muss im Interesse der Gesundheit des Menschen in Rücksprache mit den Bauunternehmern/Statikern von einer Untersuchung abgesehen werden, um Unfälle und Personenschäden zu vermeiden.

8. Zusammenfassung**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-
			unzureichend	schlecht
EU		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Turmfalke ist als Kulturfolger in der Wahl seines Lebensraumes sehr anpassungsfähig. Als Brutplatz nutzt er sowohl Bäume verschiedener Arten aber auch verlassene Nester, Baumhöhlen, Felswände, Masten oder unterschiedlichste Bauwerke. Zum Nahrungserwerb benötigt er offene Flächen oder solche mit niedriger Vegetation. Somit findet die Art auch in vom Menschen dicht besiedelten Gebieten Brutmöglichkeiten, er fehlt hingegen in Bereichen mit weiträumigen und geschlossenen Waldbeständen.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>In Hessen ist der Turmfalke häufig und weit verbreitet. Er kommt mit einem Bestand von 4.000-6.000 Revieren, mit Ausnahme ausgedehnter Waldungen, flächendeckend vor. Allerdings weist die Art eine starke Bestandsabnahme um mehr als 20 % in den vergangenen 25 Jahren auf (KREUZIGER et al. 2023).</p>				

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

In beiden Kartierjahren wurde an einem Balken an der Südseite eines Gebäudes die Art nachgewiesen. Zudem konnten in 2021 in einem Gebäude Kotreste festgestellt werden, die ebenfalls auf einen Ruheplatz der Art hinweisen. Evtl. kommt es in unzugänglichen Bereichen sogar zu Bruten.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Wirkfaktor „Anlagebedingter Flächenverlust durch Bebauung“ kommt es im Zuge des Abrisses der Gebäude zu einem Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

- ja nein

Der Verlust des Brutplatzes ist durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Hierzu ist im Winter vor Abriss der Gebäude an Nachbargebäuden oder einem höheren Gebäude der Umgebung mindestens ein Turmfalkenkasten zu installieren.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge des Abrisses der Gebäude kann es zu einer Tötung von Individuen kommen (Wirkfaktor „Baubedingte Mortalität“).

Im Zuge der Errichtung größerer Gebäudefronten mit Glasflächen kann es zudem zu einer Tötung durch Anflug kommen (Wirkfaktor „Anlagebedingte Mortalität“).

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Der Abriss der Gebäude ist außerhalb der Brutzeit zu legen, sodass nicht mit brütenden Vögeln gerechnet werden muss. Da die Art bei Annäherung von Menschen immer fliehen würde, entfaltet eine winterliche Anwesenheit im Bereich der Ruhestätte keine dahingehenden Konflikte.

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Kollisionen vermieden werden (§ 37 Abs. 3 HeNatG).

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie ist diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen, sodass es zu keinen relevanten Auswirkungen kommen kann.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um Tierarten handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-
			unzureichend	schlecht
EU		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Die Weidenmeise kommt in morschholzreichen Wäldern und Gehölzen verschiedenster Art vor, seltener in trockenen Wäldern, Nadelforsten und Buchenwäldern. Sie ist auf morsche Bäume angewiesen, in die sie selbst ihre Bruthöhlen zimmert. Die Art wird als reviertreu eingestuft.				
4.2 Verbreitung				
In Deutschland und Hessen ist die Art verbreitet und häufig vorkommend. In Hessen wird der Bestand mit 5.000-7.000 Revieren angegeben. Allerdings weist die Art eine starke Bestandsabnahme um mehr als 20 % in den vergangenen 25 Jahren auf (KREUZIGER et al. 2023).				

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art wurde mit einem Brutpaar im Ufergehölzsaum der Aar im Südosten des Plangebietes nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da der Ufergehölzsaum vollständig und dauerhaft erhalten bleibt, kann ein Verlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch den Wirkfaktor „Anlagebedingter Flächenverlust durch Bebauung“ ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

- ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

- ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da der Ufergehölzsaum vollständig und dauerhaft erhalten bleibt, kann eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden (Wirkfaktor „Baubedingte Mortalität“). Ein Vorkommen in den Sukzessionsgehölzen auf dem ehemaligen Betriebsgelände kann aufgrund des geringen Alters der Gehölze ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Errichtung größerer Gebäudefronten mit Glasflächen kann es allerdings zu einer Tötung durch Anflug kommen (Wirkfaktor „Anlagebedingte Mortalität“).

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Kollisionen vermieden werden (§ 37 Abs. 3 HeNatG).

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie ist diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen, sodass es zu keinen relevanten Auswirkungen kommen kann.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um Tierarten handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-
			unzureichend	schlecht
EU		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Der Haussperling ist ursprünglich ein Bewohner baumarmer Landschaften, heute aber als Kulturfolger von Einzelgehöften bis in Stadtzentren überall in menschlichen Siedlungen anzutreffen, wo Grünanlagen und Hecken vorhanden sind und kommt daher vor allem am Rand von Dörfern vor.				
4.2 Verbreitung				
Der Haussperling ist in ganz Hessen verbreitet mit starker Bindung an kleinere Ortschaften mit einem Bestand von > 6.000 Revieren. Die Art weist einen stabilen Bestand bzw. Bestandveränderungen von unter 20 % in den vergangenen 25 Jahren auf, weshalb sie mittlerweile einen günstigen Erhaltungszustand in Hessen aufweist (KREUZIGER et al. 2023).				

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Während der Untersuchungen an den Gebäuden in 2021 konnte in einem Gebäude an einem Balken Nistmaterial sowie Vogelkot festgestellt werden, das auf ein Vorkommen von mindestens einem Brutpaar der Art hinweist.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Wirkfaktor „Anlagebedingter Flächenverlust durch Bebauung“ kann es im Zuge des Abrisses der Gebäude zu einem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Dadurch, dass im Siedlungsraum von Bicken und somit im Funktionsraum des Revieres bauliche Strukturen vorhanden sind, in die der Haussperling sein Nest, das er alljährlich neu baut, neu anlegen kann, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge des Abrisses der Gebäude kann es zu einer Tötung von Individuen kommen (Wirkfaktor „Baubedingte Mortalität“).

Im Zuge der Errichtung größerer Gebäudefronten mit Glasflächen kann zudem eine Tötung durch Anflug nicht ausgeschlossen werden (Wirkfaktor „Anlagebedingte Mortalität“).

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

Baubedingt: Der Abriss der Gebäude ist außerhalb der Brutzeit zu legen, sodass nicht mit brütenden Vögeln gerechnet werden muss. In jedem Fall sind vor Beginn des Abrisses zudem die Gebäude im

Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durch eine fachkundige Person auf ein Vorkommen von Sperlingen zu überprüfen, da sie auch in den Wintermonaten die Gebäude zum Schlafen und Ruhen nutzen. Werden Tiere angetroffen, sind diese zunächst zu bergen oder zu vergrämen. Aufgrund der Bauälligkeit der Gebäude kann allerdings nicht gewährleistet werden, dass in jedem Fall eine Kontrolle aller Gebäudestrukturen bzw. die Vergrämung evtl. gefundener Tiere unter Sicherheitsaspekten durchgeführt werden kann, so dass letztlich auch nicht abschließend gewährleistet werden kann, dass eine Tötung vermieden wird.

ja nein

Anlagebedingt: Zur Vermeidung von Vogelschlag sind großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Kollisionen vermieden werden (§ 37 Abs. 3 HeNatG).

ja nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie ist diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen, sodass es zu keinen relevanten Auswirkungen kommen kann.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um Tierarten handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegesetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Aufgrund der Baufähigkeit der Gebäude kann nicht in allen Bereichen gewährleistet werden, dass eine Kontrolle einzelner Gebäudestrukturen bzw. die Vergrämung evtl. gefundener Tiere durch die ÖBB unter Sicherheitsaspekten möglich ist. In Bereichen, in denen die Sicherheit für die ÖBB nicht gewährleistet werden kann, muss im Interesse der Gesundheit des Menschen in Rücksprache mit den Bauunternehmern/Statikern von einer Untersuchung abgesehen werden, um Unfälle und Personenschäden zu vermeiden.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-
			unzureichend	schlecht
EU		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Gartenrotschwanz ist Brutvogel der halboffenen, reich strukturierten Landschaft oder offener Wälder mit altem Baumbestand, wo er eine Nisthöhle und ein reiches Angebot an kleineren Insekten und Wirbellosen vorfindet. Meist nutzt er natürliche Baumhöhlen, Astlöcher oder Spechthöhlen zum Brüten. Von besonderer Bedeutung sind Streuobstwiesen und Auen sowie gebietsweise auch Siedlungsränder.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Gartenrotschwanz besiedelt Hessen landesweit mit einem Bestand von nur noch 5.000-6.000 Revieren, wobei er tendenziell höhere Dichten in Niederungen sowie in Süd- und Westhessen erreicht. Größere, zusammenhängende und homogen strukturierte Wälder werden weitgehend gemieden. Die Art weist einen stabilen Bestand bzw. Bestandveränderungen von unter 20 % in den vergangenen 25 Jahren auf (KREUZIGER et al. 2023).</p>				

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art wurde mit einem Brutpaar im Ufergehölzsaum der Aar im Süden des Plangebietes nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da der Ufergehölzsaum vollständig und dauerhaft erhalten bleibt, kann ein Verlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch den Wirkfaktor „Anlagebedingter Flächenverlust durch Bebauung“ ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

- ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

- ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da der Ufergehölzsaum vollständig und dauerhaft erhalten bleibt, kann eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden (Wirkfaktor „Baubedingte Mortalität“). Ein Vorkommen in den Sukzessionsgehölzen auf dem ehemaligen Betriebsgelände kann aufgrund des geringen Alters der Gehölze ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Errichtung größerer Gebäudefronten mit Glasflächen kann es allerdings zu einer Tötung durch Anflug kommen (Wirkfaktor „Anlagebedingte Mortalität“).

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Kollisionen vermieden werden (§ 37 Abs. 3 HeNatG).

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie ist diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen, sodass es zu keinen relevanten Auswirkungen kommen kann.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um Tierarten handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-
			unzureichend	schlecht
EU		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Die Heckenbraunelle brütet u.a. in lichten Wäldern, unterholzreichen Waldrändern und Feldhecken aber auch in Parks, Gärten und auf Friedhöfen. Von dort aus fliegt sie bis zu 500 m in ihre Nahrungshabitate, die außerhalb der Siedlung gelegene Äcker darstellen.				
4.2 Verbreitung				
Die Heckenbraunelle besiedelt Hessen flächendeckend, ohne eventuelle Verbreitungsschwerpunkte, mit einem Bestand von > 6.000 Revieren. Die Art weist allerdings eine starke Bestandsabnahme um mehr als 20 % in den vergangenen 25 Jahren auf (KREUZIGER et al. 2023).				

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art wurde mit einem Brutpaar in einem Sukzessionsgehölz im Südwesten des Plangebietes nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Wirkfaktor „Anlagebedingter Flächenverlust durch Bebauung“ kommt es im Zuge der Baufeldfreimachung zur Rodung der Sukzessionsgehölze und somit zu einem Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Gehölzstrukturen am Süd- und teils auch am Westrand des Plangebietes bleiben dauerhaft erhalten, zudem sind im Umfeld des Plangebietes ausreichend Gehölzstrukturen vorhanden, weshalb davon ausgegangen wird, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt bleibt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge der Rodung der Gehölze kann es zu einer Tötung von Individuen kommen (Wirkfaktor „Baubedingte Mortalität“).

Im Zuge der Errichtung größerer Gebäudefronten mit Glasflächen kann zudem eine Tötung durch Anflug nicht ausgeschlossen werden (Wirkfaktor „Anlagebedingte Mortalität“).

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Sämtliche Rodungen von Gehölzen im Eingriffsbereich sind nur zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar zulässig.

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Kollisionen vermieden werden (§ 37 Abs. 3 HeNatG).

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie ist diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen, sodass es zu keinen relevanten Auswirkungen kommen kann.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um Tierarten handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!